



Informationsblatt für alle Haushalte  
im Kanton Aargau

# *Prämien- verbilligung 2023*

**Der Kanton Aargau gewährt Einwohnerinnen und Einwohnern in bescheidenen finanziellen Verhältnissen Verbilligungsbeiträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.**



## *Prämienverbilligung beantragen*

Wie läuft das ordentliche Prämienverbilligungsverfahren im Kanton Aargau ab?

Das ganze Verfahren läuft online ab. Die SVA Aargau schickt potenziell anspruchsberechtigten Personen einen Anmeldecode für die Internetanmeldung. Die Prämienverbilligung muss jährlich neu angemeldet werden.

Das Prämienverbilligungsverfahren einfach erklärt:  
Jetzt im Video: [www.sva-ag.ch/pv](http://www.sva-ag.ch/pv)

Wer erhält automatisch einen Anmeldecode?

Personen mit einer definitiven Steuerveranlagung des Kantons Aargau aus dem Jahr 2020 und einem möglichen Anspruch auf Prämienverbilligung erhalten automatisch einen Code. Der Hauptversand der Codes erfolgt **im September 2022**.

Sie haben keinen Code erhalten?

**Ab Oktober 2022** können Sie den Code direkt über die Website [www.sva-ag.ch/pv](http://www.sva-ag.ch/pv) bestellen.

Wie stellen Sie einen Antrag?

Ihren Code geben Sie unter [www.sva-ag.ch/pv-online](http://www.sva-ag.ch/pv-online) ein. Der Code ist sechs Wochen gültig. Für die Antragstellung benötigen Sie Ihre Personendaten und Ihre AHV-Nummer.

Wenn Sie keinen Internetzugang haben, helfen wir oder Ihre Gemeindezweigstelle Ihnen gerne beim Erfassen des Antrags.

Wie lange können Sie einen Antrag stellen?

Die Antragsfrist läuft am **31. Dezember 2022** ab – danach können Sie keinen Antrag auf Prämienverbilligung 2023 mehr stellen.



## *Besondere Situationen*

### Beziehen Sie Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen?

Eine Codebestellung ist nicht erforderlich. Solange Sie Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen, haben Sie Anspruch auf Prämienverbilligung. Ihre Krankenversicherung wird von uns direkt informiert.

### Sind Sie neu im Kanton Aargau wohnhaft und haben noch keine Prämienverbilligung beantragt?

Eine Codebestellung ist nicht erforderlich. Melden Sie sich mit dem Änderungsantrag an: [www.sva-ag.ch/aenderungsantrag](http://www.sva-ag.ch/aenderungsantrag).

### Sie sind zwischen 18 und 25 Jahre alt?

In dieser Altersgruppe gelten Sie als sogenannte «junge Erwachsene». Wenn Ihr aktuelles steuerbares Einkommen vor steuerrechtlichem Kleinverdienerabzug unter 24'000 Franken liegt, wird eine Unterstützung durch die Eltern vermutet und Sie müssen den Antrag gemeinsam mit Ihren Eltern stellen. Viele weitere Informationen finden Sie unter [www.sva-ag.ch/allgemein](http://www.sva-ag.ch/allgemein).

Wichtig: Wenn Sie eine Ausbildung abgeschlossen haben, ins Erwerbsleben eintreten und eine Prämienverbilligung beziehen, müssen Sie uns diese Verbesserung des Einkommens umgehend mitteilen.

### Wie melden Sie Veränderungen Ihrer finanziellen und persönlichen Verhältnisse?

Verbesserungen oder Verschlechterungen Ihrer finanziellen Situation sowie Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse melden Sie uns online mit dem Änderungsantrag: [www.sva-ag.ch/aenderungsantrag](http://www.sva-ag.ch/aenderungsantrag).

Anhand Ihrer Angaben berechnen wir Ihren Prämienverbilligungsanspruch neu.

Weitere Informationen zur Prämienverbilligung im Kanton Aargau finden Sie unter [www.sva-ag.ch/pv](http://www.sva-ag.ch/pv).



## *Wichtig zu wissen*

**Melden Sie sich bei uns, sobald sich Ihr Einkommen oder Vermögen verbessert hat. So vermeiden Sie hohe Rückforderungen.**

Die SVA Aargau wird im Auftrag des Kantons Aargau systematische Nachkontrollen durchführen. Zu viel bezogene Prämienverbilligung müssen Sie zurückerstatten. Alle wichtigen Informationen rund um die Änderungsmeldung und der damit verbundenen Meldepflicht finden Sie unter [www.sva-ag.ch/meldung](http://www.sva-ag.ch/meldung).

Wenn sich Ihr Einkommen um mindestens 20 Prozent oder um mindestens 20'000 Franken im Verhältnis zu der massgebenden Steuerveranlagung verbessert, müssen Sie uns von Gesetzes wegen informieren. Auch ein Vermögenszuwachs ab 20'000 Franken ist meldepflichtig. Basis für die Berechnung ist grundsätzlich die definitive Steuerveranlagung von vor drei Jahren (ausgehend vom Anspruchsjahr).

Die Meldung müssen Sie uns innert 60 Tagen nach Eintritt der finanziellen Verbesserung zusenden.

Meldepflichtverletzungen und/oder unwahre oder unvollständige Angaben können zudem sanktioniert und mit Bussen bestraft werden (§ 36 Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung KVG).

*Sie wollen die Codebestellung  
auf keinen Fall verpassen?*



Abonnieren Sie unseren Newsletter unter [www.sva-ag.ch/newsletter](http://www.sva-ag.ch/newsletter).  
Sobald wir das Formular für die Codebestellung auf unserer Website  
aufgeschaltet haben, informieren wir Sie per E-Mail.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt nur eine allgemeine Übersicht ist und nicht für die Anmeldung genutzt werden kann. Für die Beurteilung von Einzelfällen und des konkreten Anspruchs sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Haben Sie noch Fragen oder benötigen Sie Unterstützung?  
Die SVA Aargau und Ihre Gemeindezweigstelle helfen Ihnen gerne weiter.

SVA Aargau

**Postadresse:** Kyburgerstrasse 15 | Postfach | 5001 Aarau

**Beratungen vor Ort:** Bahnhofplatz 3C | 5001 Aarau

[ipv@sva-ag.ch](mailto:ipv@sva-ag.ch) | [www.sva-ag.ch/pv](http://www.sva-ag.ch/pv)